

Anhang

A

Afghanistan	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Ägypten	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Albanien	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Algerien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Andorra	Apostille	
Angola	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Antigua und Barbuda	Apostille	
Argentinien	Apostille	
Armenien	Apostille	
Aserbaidshan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Äthiopien	Legalisation	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Australien	Apostille	

B

Bahamas	Apostille	
Bahrain	Apostille	
Bangladesch	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Barbados	Apostille	
Belarus (Weißrussland)	Apostille	
Belgien *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-belgisches Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1980 II S. 813, 1981 II S. 142).

Nach dem Abkommen bedürfen öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars, eines Diplomaten oder Konsularbeamten, Scheck- und Wechselproteste oder Proteste zu anderen handelsrechtlichen Wertpapieren, ferner die in Art. 3 und 4 des Abkommens bezeichneten Urkunden und amtlichen Bescheinigungen.

Die belgische Seite hat für die Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens die Legalisationsstelle des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt (s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. April 1981, BGBl II S. 193).

C

Chile	Apostille	
China, Volksrepublik (außer Hongkong, Macau)	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Cook Inseln	Apostille	
Costa Rica	Apostille	
Cote d'Ivoire	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

D

Dänemark * (einschließlich der Färöer, ausschließlich Grönland)	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl II S. 213), das - mit Ausnahme von Art. 6 - mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 7 der Bekanntma- chung über die Wiederanwendung deutsch-däni- scher Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl II S. 186).
---	--	--

Urkunden, die von einer deutschen Gerichtsbehör-
de, einer deutschen Staatsanwaltschaft, einer obers-
ten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde,
einem obersten deutschen Verwaltungsgericht oder
einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt
oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel
der Behörde oder des Notars versehen sind, bedür-
fen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Be-
glaubigung oder Legalisation. Soweit es sich um
Urkunden kollegialer Gerichte handelt, genügt die
Beglaubigung durch den Vorsitzenden.

Für andere deutsche Urkunden, die von einem Ge-

richtsvollzieher, einem anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, einem Grundbuchamt oder einer autorisierten Hinterlegungsstelle aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Dänemark die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts. Das Gleiche gilt für Urkunden, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines deutschen Gerichts aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind; gehört die ausfertigende oder beglaubigende Stelle einem Gericht höherer Ordnung an, so ist die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts erforderlich.

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Dominica Apostille

Dominikanische Republik Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs
im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

E

Ecuador Apostille

El Salvador Apostille

Estland Apostille

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen
Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-

verordnung)

Eswatini Apostille

F

Fidschi Apostille

Finnland Apostille

Weiterhin:
Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-
verordnung)

Frankreich * Apostille (soweit
das bilaterale
Abkommen nicht
greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:
Deutsch-französisches Abkommen vom 13. Sep-
tember 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkun-
den von der Legalisation (BGBl 1974 II S. 1074,
1975 II S. 353).

Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik
Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem
Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum
Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apostil-
le, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als
öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden ei-
nes Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei ei-
nem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des
öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbe-
amten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechts-
pflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwal-
tungsbehörde oder eines Notars, Scheck- oder
Wechselproteste, ferner Urkunden, die in der Bun-
desrepublik Deutschland eine Person, Stelle oder
Behörde errichtet hat, die nach dem deutschen
Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art
befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentli-
che Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen
anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind
(z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermer-
ke).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

G

Gabun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Georgien	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Ghana	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Grenada	Apostille	
Griechenland *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl 1939 II S. 848; vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl II S. 634).

Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem deutschen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Be-

hörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für Urkunden, die von einem anderen deutschen Gericht, einem Gerichtsvollzieher, einem Grundbuchamt, einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Griechenland die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Das Gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört der Urkundsbeamte einem Gericht höherer Ordnung an, so bedarf es der Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Guatemala Apostille

Guinea Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Guyana Apostille

H

Haiti Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Honduras Apostille

Hongkong
(Sonderverwaltungsregion
der Volksrepublik China)

Apostille

I

Indien

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Indonesien

Legalisation

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs
im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Vereinfachtes Verfahren:
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Iran,
Islamische Republik

Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;
Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
(außer für Hochschulzeugnisse)

Irak

Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;
Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Irland

Apostille

Weiterhin:
Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula-
rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-
galisation

Weiterhin:
Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-
verordnung)

Island

Apostille

Israel *

Apostille (soweit
das bilaterale
Abkommen nicht
greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:
Gemäß Art. 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Ver-
trages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige An-
erkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entschei-
dungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1980 II
S. 925, 1531) bedürfen die dem Antrag auf Zulas-
sung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Ur-

Italien *

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

kunden keiner Legalisation.

Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-italienischer Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigelegt sind, bedürfen zum Gebrauch in Italien keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, Scheck- und Wechselproteste sowie Urkunden, die von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind. Die italienische Seite hat ihre Beglaubigungs- und Auskunftsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vertrages wie folgt notifiziert:

1.6.1 für die Beglaubigung nach Art. 2 der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo);

1.6.2 für die Erteilung der Auskunft nach Art. 4 Abs. 1 über die Echtheit;

1.6.2.1 der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden das Außenministerium, Personalabteilung (Il Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale);

1.6.2.2 der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nr. 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind;

1.6.2.3 alle anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aostatal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo)

(s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 1975, BGBl II S. 931).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

J

Jamaika

Apostille

Japan	Apostille	
Jemen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Jordanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
K		
Kambodscha	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Kamerun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kanada	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kap Verde	Apostille	
Kasachstan	Apostille	
Katar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Kenia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kirgisistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
		Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Kolumbien	Apostille	
Kongo, Demokratische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kongo, Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

		ausreichend
Korea, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Korea, Republik (Südkorea)	Apostille	
Kosovo	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident aus- reichend
Kroatien	Apostille	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Kuba	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kuwait	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
L		
Laos, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Lesotho	Apostille	
Lettland	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Libanon	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt für Schul- und Ausbildungsnachweise

Liberia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Libyen	Legalisation	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Liechtenstein	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
Litauen	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Luxemburg	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)

M

Macau (Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China)	Apostille	
Madagaskar	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Malawi	Apostille	
Malaysia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren:

		Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Mali	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Malta	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
Marokko	Legalisation	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung) Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Marshall-Inseln	Apostille	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Mauretanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Mauritius	Apostille	
Mexiko	Apostille	
Moldau, Republik (Moldawien)	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation

Monaco	Apostille	
Mongolei	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
		Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Montenegro	Apostille	
Mosambik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Myanmar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
N		
Namibia	Apostille	
Nepal	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Neuseeland (ohne Tokelau)	Apostille	
Nicaragua	Apostille	
Niederlande mit karibischem Teil (Bonaire, Sint Eustatius und Saba), Aruba, Curaçao, Sint Maarten	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
		Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Niger	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Nigeria	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Niue Apostille

Nordmazedonien Apostille

Norwegen * Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:
Gemäß Art. 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1981 II S. 341, 901) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung.

Weiterhin:
Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

O

Oman Apostille

Österreich * Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:
Deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederverwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl II S. 436).

Urkunden, die von einer deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch in Österreich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen

sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch in Österreich bedürfen ferner die von einem deutschen Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen deutscher Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigefügte Beglaubigung.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

P

Pakistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Palau	Apostille	
Panama	Apostille	
Paraguay	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Peru	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Philippinen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im

		Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Polen	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
		Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Portugal	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
		Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
R		
Ruanda	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Rumänien	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
		Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Russische Föderation	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

S

Sambia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Samoa	Apostille	
San Marino	Apostille	
Sao Tomé und Príncipe	Apostille	
Saudi-Arabien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Schweden	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
Schweiz *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl S. 411, 415). Urkunden, die von einem deutschen Gericht aufge- nommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkun- den gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch in der Schweiz Ur- kunden, die von denjenigen deutschen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundes-

gesetzblatt 2020 II S. 695 veröffentlicht.

		Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Senegal	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Serbien	Apostille	
Seychellen	Apostille	
Sierra Leone	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Simbabwe	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Singapur	Apostille	
Slowakei	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Slowenien	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Somalia	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Spanien *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Vertrages vom 14. November 1983 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1987 II S. 34, 1988 II S. 207, 375) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation

und keiner sonstigen Förmlichkeit.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Sri Lanka Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

St. Kitts und Nevis Apostille

St. Lucia Apostille

St. Vincent und
die Grenadinen Apostille

Südafrika Apostille

Sudan Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;
Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Suriname Apostille

Syrien,
Arabische Republik Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;
Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

T

Tadschikistan Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident
ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im
Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Tansania, Vereinigte Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Thailand	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Thailand hat sich gegenüber der Landesnotarkammer Bayern bereit erklärt, bei der Legalisation notarieller Urkunden auf eine Beglaubigung durch den Landgerichtspräsidenten zu verzichten, wenn der betreffende Notar dem Honorargeneralkonsulat eine Unterschriftsprobe mit Dienstsiegelabdruck zur Verfügung stellt.
Togo	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt
Tonga	Apostille	
Trinidad und Tobago	Apostille	
Tschad	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Tschechische Republik	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Tunesien *	Legalisation (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

		<p>Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelschiedsgerichtsbarkeit (BGBl 1969 II S. 889, 1970 II S. 125) bedarf die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem der Antragsteller angehört, zur Erlangung von Prozesskostenhilfe ausgestellte Bescheinigung des Unvermögens zur Tragung von Prozesskosten keiner Legalisation. Das Gleiche gilt für Zustellungsanträge samt Anlagen (Art. 11 Abs. 3), für Rechtshilfeersuchen (Art. 20 Abs. 3) und für die einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Titels beizufügenden Urkunden (Art. 38 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 53).</p>
Türkei	Apostille	<p>Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation</p>
Turkmenistan	Legalisation	<p>Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend</p>
U		
Uganda	Legalisation	<p>Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend</p>
Ukraine	Apostille	<p>Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar</p>
Ungarn	Apostille	<p>Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)</p>

Uruguay	Apostille	
Usbekistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
		Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

V

Vanuatu	Apostille	
Venezuela, Bolivarische Republik	Apostille	
Vereinigte Arabische Emirate	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	Apostille	
Vereinigtes Königreich * auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. VI Abs. 3 des deutsch-britischen Ab- kommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1961 II S. 301, 1025; 1973 II S. 1306, 1667) bedür- fen die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und Voll- streckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation. Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
Vietnam	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

